



# UNSERE STERNENKINDER

— RHEIN MAIN E.V. —

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1.1 Der Verein führt den Namen „Unsere Sternenkinder Rhein Main e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
- § 1.2 Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- § 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Offenbach.  
Der Verein wurde am 20.01.2019 errichtet.
- § 1.4 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- § 1.5 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1.6 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 2 Zweck des Vereins

- § 2.1 Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung von hilfsbedürftigen Personen i. S. des §53 Ziffer 1 der Abgabenordnung durch Unterstützung und Beratung bei Verlust eines Kindes während der Schwangerschaft, bei der Geburt und in der ersten Lebenszeit. Dies gilt für Beerdigungssituationen, akute Verlustsituationen, die vielfältige Begleitung bei der Trauerarbeit, Vermittlung von Ansprechpartner:innen, sowie die dazugehörige Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Information von Außenstehenden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Unterstützung und Beratung von Betroffenen in der akuten Verlustsituation
  - b) Unterstützung von Betroffenen in Beerdigungsangelegenheiten
  - c) Unterstützung von Betroffenen durch vielfältige Begleitung bei der Trauerarbeit
  - d) Vermittlung von Ansprechpartner:innen für Betroffene
  - e) Verbesserung des Betreuungs-, Informations- und Unterstützungsangebotes für Betroffene
  - f) Verbesserung des Umgangs mit und der Beratung von Betroffenen in Arztpraxen, Krankenhäusern und anderen Institutionen, die in der Akutsituation mit ihnen in Kontakt stehen
  - g) Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit
  - h) Erstellen und verteilen von Informationsmaterialien
  - i) Unterstützung und Beratung von Angehörigen
  - j) Aufbau und Leitung von Selbsthilfe- und Trauergruppen
  - k) Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für die für den Verein ehrenamtlich Tätigen
  - l) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements gegenüber betroffenen Familien durch Gewinnung von Ehrenamtlichen, die bereit sind, sich zu engagieren. Beispielsweise durch Nähen von Kleidern, Basteln von Andenken, Beratung, Betreuung, Trauerbegleitung oder andere Maßnahmen, die den Eltern oder Kindern zugutekommen
- § 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- § 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2.5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- § 2.6 Der Verein kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben hauptamtliche, nebenamtliche oder auf Honorarbasis tätige Mitarbeiter:innen beschäftigen. Diese Mitarbeiter:innen können Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand ist weiterhin berechtigt Arbeitsverträge mit Vorstandsmitgliedern abzuschließen, wenn diese zum Zwecke des Vereins dienen und die Vergütung angemessen ist.

## § 3 Vereinsmitglieder

Mitglieder des Vereins werden unterschieden in:

- a) Mitglieder

Diese zahlen den in der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag. Sie haben volles Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen.

- b) Fördermitglieder  
Diese zahlen einen selbst festgelegten Mitgliedsbeitrag, der den regulären Mitgliedsbeitrag mindestens überschreitet. Sie haben volles Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen.
- c) Ehrenmitglieder  
Diese können in der Mitgliederversammlung ernannt werden. Vorschläge zur Ernennung können dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über die Verleihung entscheidet die zwei-drittel Mehrheit in der Mitgliederversammlung. Bei besonderen Verstößen gegen die Satzung des Vereins oder bei grob vereinsschädigendem Verhalten, kann die Ehrenmitgliedschaft fristlos aberkannt werden. Hierzu entscheidet die zwei-drittel Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- d) Familienmitglieder  
Bestehen aus maximal zwei Erwachsenen Personen und deren Kindern. Diese zahlen den in der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag. Jedes angegebene Familienmitglied ab 16 Jahren hat volles Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen.

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- § 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- § 4.2 Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste, welche durch den Vorstand mehrheitlich beschlossen werden muss
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist nur zum

Schluss eines Kalenderjahrs mit einer Kündigung bis spätestens zum 30. November möglich. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

#### § 6 Mitgliedsbeiträge

- § 6.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- § 6.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 7.1 Die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins steht den Mitgliedern offen.
- § 7.2 Die Mitglieder sind angehalten, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- § 7.3 Mit Vollendung des 16. Lebensjahrs sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Mit Vollendung des 18. Lebensjahrs besitzen alle Mitglieder das passive Wahlrecht.

#### § 8 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Der Vorstand**

- § 9.1 Der geschäftsführende Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:
- a) zwei Vorsitzenden
  - b) dem/der Kassenwärt:in
- § 9.2 Der erweiterte Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:
- a) dem geschäftsführenden Vorstand
  - b) Beisitzer:innen
- § 9.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch ein Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten
- § 9.4 Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Dies gilt nicht für Ehrenmitglieder.
- § 9.5 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- § 9.6 Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder des Vorstands können für Ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- § 9.7 Die Aufgaben des Vorstands: Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - d) Erstellung des Jahresberichtes
  - e) Abschluss u. Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen
  - f) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeiter:innen
  - g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - h) Beschluss von Satzungsänderungen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden

## **§ 10 Amtsdauer des Vorstands**

- § 10.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- § 10.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- § 10.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes auf eigenen Wunsch aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 11 Beschlussfassung des Vorstands**

- § 11.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem/einer der Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter eine/einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme von der Sitzungsleitung.
- § 11.2 Die Vorstandssitzung leitet eine/einer der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben.
- § 11.3 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle geschäftsführenden Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

- § 12.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch Ehrenmitglieder – eine Stimme.

§ 12.2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Erlass einer Datenschutzordnung
- g) Erlass einer Geschäftsordnung

### § 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung per Mail an die letzte dem Verein bekannte E Mail Adresse einberufen.

### § 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 14.1 Die Mitgliederversammlung wird von einem/einer der Vorsitzenden oder einem anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglied geleitet.

§ 14.2 Die Versammlungsleitung bestimmt eine Person zur Protokollführung.

§ 14.3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 14.4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig.

§ 14.6 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

§ 14.7 Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang keiner der Kandidat:innen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat:innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 14.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer:in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Bezeichnung der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung, die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Einberufung der Versammlung mit angekündigt war (so ist bei Satzungsänderungen anzukündigen: „Änderung der §§ ... der Satzung“ oder bei Neufassung: „Neufassung der Satzung“. Ankündigungen wie „Satzungsänderung“, „Anträge“, „Sonstiges“ oder „Verschiedenes“ reichen nicht aus, um eine Satzungsänderung wirksam zu beschließen), die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung, insbesondere wenn die Satzung diesbezügliche Bestimmungen enthält, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und eventuell die Wahlen (das Abstimmungsergebnis ist zahlenmäßig genau anzugeben und die Annahme der Wahl festzustellen) und die Unterschriften derjenigen Personen, die nach der Satzung die Protokolle der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen haben.

### § 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

§ 15.1 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15.2 Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

#### § 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14, und 15 entsprechend.

#### § 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 Nr. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, sofern es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung von Sternenkindereltern. Diese juristische Person oder steuerbegünstigte Körperschaft hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden. Die Festlegung dieser juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten Körperschaft wird in der letzten Mitgliederversammlung bestimmt.

#### § 18 Mittel

Zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere Mittel aufgebracht durch:

- a) Jährliche Mitgliedsbeiträge, die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- b) Freiwillige Zuwendungen (z. B. Spenden und Stiftungen jeglicher Art)
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- d) Erlöse aus Veranstaltungen

#### § 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

#### § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**Errichtung:** Offenbach, 20.01.2019

**Satzungsänderung:** Offenbach, 12.05.2019

**Satzungsänderung:** Offenbach, 17.10.2021

**Satzungsänderung:** Offenbach, 03.07.2022

**Unterschriften der Vorsitzenden:**

  
Jessica Hefner & Stefanie Schäfer

  
S Schäfer